

Fläche und Energie

Version	3-1
Ausgabedatum	01.07.2024
Ersetzt Version	3-0
Gültig ab	01.10.2024
Vertrag	Vertrag betreffend Kollokation FDV Vertrag betreffend Fläche und Gebäudeinfrastruktur Vertrag betreffend Fläche und Gebäudeinfrastruktur Kooperation FTTH



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Leistungsübersicht	3
3	Voraussetzungen und Limitierungen	3
3.1	Voraussetzungen für Fläche und Energie.....	3
3.2	Limitierungen für Fläche und Energie	3
4	Leistungsmerkmale	4
5	Bereitstellung und Betrieb	4
5.1	Service Fulfillment	4
5.2	Service Assurance.....	5

1 Einleitung

1. Dieses Dokument beschreibt die von Swisscom angebotenen Leistungen für Fläche und Energie.
2. Wo nachfolgend nicht anders erwähnt, sind für die Abläufe zwischen Swisscom und der Nutzerin, die in der Liste Kontaktstellen angegebenen Stellen zuständig und Willenserklärungen erfolgen auf elektronischem Weg (z. Bsp. E-Mail, Webtool/elektronische Schnittstellen etc.).

2 Leistungsübersicht

1. Fläche und Energie beinhaltet Fläche, Energieversorgung und Lüftung an einem Standort von Swisscom.
2. Die Nutzerin kann Swisscom jederzeit für Zusatzleistungen (z.B. Hohlboden, Klimatisierung, Racks usw.) anfragen, wobei Klimatisierung nur in separaten Räumen möglich ist. Die Offerte von Swisscom für Zusatzleistungen erfolgt separat.
3. Für die Realisierung von Fläche bestehen folgende Varianten:
Gemeinsam mit Swisscom bzw. anderen Nutzerinnen oder Dritten genutzte Flächen (Abbildung 1).
Separater, abgetrennter Raum oder mit Gittern abgetrennte Fläche (Abbildung 2).

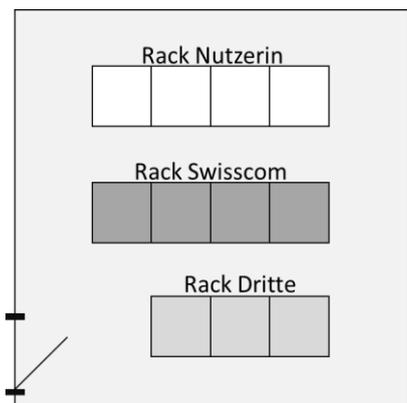


Abbildung 1: Gemeinsam genutzte Fläche

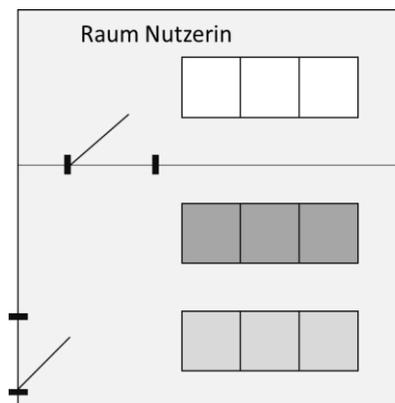


Abbildung 2: Separater Raum resp. abgetrennte Fläche

3 Voraussetzungen und Limitierungen

3.1 Voraussetzungen für Fläche und Energie

1. Bei der Machbarkeitsanfrage muss sich die Nutzerin betreffend Flächen- sowie Energiebedarf verbindlich festlegen. Die Angaben müssen bei der Machbarkeitsanfrage von Fläche und Energie zwingend angegeben werden.

3.2 Limitierungen für Fläche und Energie

1. Die Realisierungsform von Fläche und Energie ist von den tatsächlichen Verhältnissen am Standort von Swisscom abhängig und wird durch Swisscom festgelegt.

2. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Machbarkeitsabklärung vorhandenen Platzverhältnisse am Standort von Swisscom.

4 Leistungsmerkmale

1. Der Bruttoflächenbezug für die Nutzerin beträgt mindestens zwei Quadratmeter für den Betrieb von eigenen Einrichtungen und Anlagen der Nutzerin auf einer gemeinsam genutzten Fläche. Diese Bruttofläche beinhaltet die Stellfläche für ein Rack, in welchem die Einrichtungen und Anlagen der Nutzerin installiert sind sowie die Flächenanteile für den Zugang zu den Einrichtungen und Anlagen, für die Zutrittswege und für die gemeinsame Infrastruktur im selben Raum. Die Nutzerin kann die Fläche in Schritten von jeweils zwei Quadratmetern erweitern.
2. Der Bruttoflächenbezug für die Nutzerin beträgt mindestens zehn Quadratmeter für einen separaten Raum oder eine mit einem Gitter abgetrennte Fläche. Diese Bruttofläche beinhaltet die Fläche des Raumes respektive der abgetrennten Fläche für die Nutzerin sowie den Flächenanteil für die Infrastruktur im Raum.
3. Die Energieversorgung wird gemäss den Angaben der Nutzerin entweder mit 48 VDC gesichert oder mit 400VAC / 230VAC gesichert oder ungesichert von Swisscom bereitgestellt. Mindestbezugsmenge ist 100 Watt. Die Nutzerin kann unter Einhaltung der dafür geltenden Vorschriften und Richtlinien auf eigene Kosten eine eigene unterbrechungsfreie Stromversorgung USV bauen und betreiben. Die Batterien müssen in jedem Fall separiert in einem dafür vorgesehenen Batterieraum installiert werden.
4. Die Lüftung und die Klimatisierung werden gemäss den von Swisscom am betreffenden Standort angewendeten Richtlinien bereitgestellt. Überschreitet die pro Quadratmeter abzuführende Wärmeenergie die im Handbuch Technik festgehaltene ETSI Norm, bei welcher die Temperatur innerhalb bestimmter Klimagrenzen zu liegen hat, baut Swisscom die Lüftungs- bzw. Klimaanlage entsprechend aus.
5. Die Nutzerin darf nach Absprache mit Swisscom resp. dem Gebäudeeigentümer in ihrem separaten Raum eine eigene Klimaanlage installieren und betreiben. Erstellt Swisscom die Klimaanlage, dann wird der Nutzerin der Aufwand einmalig in Rechnung gestellt.

5 Bereitstellung und Betrieb

5.1 Service Fulfillment

1. Die Nutzerin kann bei Swisscom eine erste allgemeine Anfrage betreffend der aktuellen Situation in den Standorten vorgängig anfragen.
2. Die kostenpflichtige Machbarkeitsabklärung ist zwingende Voraussetzung für ein Angebot an die Nutzerin. Bestätigt die Nutzerin danach den Auftrag, wird die Leistung realisiert.
3. Macht Swisscom der Nutzerin kein entsprechendes Angebot, kann sie der Nutzerin eine reduzierte / eingeschränkte Alternative offerieren.
4. Weitere Aufträge sowie Zusatzleistungen können nach Inbetriebnahme angefragt resp. ausgeführt werden.

5.2 Service Assurance

1. Zu den Service Assurance Leistungen gehören insbesondere Störungsannahme und Störungsbehebung.
2. Energieversorgung, Lüftung und Klimatisierung werden, sofern diese von Swisscom zur Verfügung gestellt wurden, für das gesamte Gebäude überwacht. Im Störfall wird die Nutzerin über Unterbrüche oder notwendige Vor-Ort-Arbeiten informiert.
3. Störungsmeldungen können jederzeit bei Swisscom gemeldet werden. Die Öffnungszeiten sind 7 x 24 h, 365 Tage.